

Biberbrugg, 29. Juni 2017
SUB 2017 397 JJ

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)

In der Strafsache

Beschuldigte Person

Straftatbestand Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179^{ter} StGB)

wird aus folgenden Gründen:

1. Mit Eingabe vom 28. April 2016 erstattete Rechtsanwalt namens und im Auftrag von Dr. med. (nachfolgend „Anzeigerstatter“) Strafanzeige gegen (nachfolgend „Beschuldigte“) wegen unbefugtem Aufnehmen von Gesprächen gemäss Art. 179^{ter} StGB (act. 8.1.001).

Die Strafanzeige knüpft an das Strafverfahren SUB 2015 546 LM an, das die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz wegen falschem ärztlichen Zeugnis (Art. 318 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), falschem Gutachten (Art. 307 StGB), evtl. Betrug (Art. 146 StGB) gegen den Anzeigerstatter geführt hat (act. 8.1.002). In diesem Strafverfahren wurde dem Anzeigerstatter vorgeworfen, er habe das Gutachten zuhanden der IV-Stelle Luzern, welches sich zur Arbeitsfähigkeit resp. -unfähigkeit der Beschuldigten äussern sollte, mangelhaft resp. gezielt mit falschen Inhalten abgefasst. Mit ihrer Strafanzeige reichte die Beschuldigte ein Diktiergerät ein (act. 8.1.003), mit welchem sie ärztliche Konsultationen heimlich aufgezeichnet hatte, indem sie dieses Diktiergerät vermutlich in ihren Kleidern verbarg.

2. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO), Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO) oder auf eine Strafverfolgung aus Opportunitätsgründen gemäss Art. 8 StPO zu verzichten ist (Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO). Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass es einerseits im Interesse der beschuldigten Person liegt, nicht grundlos in ein Strafverfahren einbezogen zu werden, andererseits aber auch die Strafverfolgungsbehörde sich nicht mit vermeintlich strafbaren Handlungen oder Streitigkeiten befassen soll, für welche eine strafrechtliche Beurteilung und Bestrafung von vornherein nicht in Frage kommt oder bei welchen es sich um rein zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.

3. Gemäss Art. 179^{ter} Abs. 1 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Gesprächsteilnehmer ein nicht öffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt.
- 3.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind nur Gespräche im privaten Bereich geschützt. Derartige Gespräche sind etwa Äusserungen persönlicher Natur, aber auch geschäftliche Besprechungen. Anders verhält es sich dagegen u.a. bei der dienstlichen Befragung z.B. durch einen Polizeibeamten oder Untersuchungsrichter, soweit es sich um Äusserungen handelt, die im Rahmen des hängigen Verfahrens gemacht werden. Ein aus öffentlich-rechtlicher Verpflichtung geführtes Gespräch fällt nicht in die Privatsphäre der Gesprächsteilnehmer, da diese durch die Aufnahme nicht in ihrer "persönlichen Freiheit in der Mitteilung an andere" beeinträchtigt sind. Soweit die Ausführung des dienstlichen Auftrags durch die Aufnahme des Gesprächs gestört oder verhindert wird, betrifft dies nicht den Schutzbereich von Art. 179^{ter} StGB (BGE 108 IV 161, E. 2c).
- 3.2 Das Zentrum für interdisziplinäre medizinische Begutachtung (ZIMB) und ihre Gutachter amten als Verwaltung der Invalidenversicherung. Für medizinische Ermittlungen kann die Invalidenversicherung medizinische Sachverständige, wie die medizinische Abklärungsstelle (MEDAS), beiziehen (Art. 59 Abs. 3 IVG). Ein MEDAS-Gutachten ist Teil des Abklärungsverfahrens der Invalidenversicherung (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., 2015, S. 598, Rz. 2 zu Art. 44 ATSG).

Die Gutachter der MEDAS ZIMB AG haben folglich Beamtenstellung, weil die ihnen übertragene Funktion (medizinische Abklärungen im Bereich der staatlichen Tätigkeit der Invalidenversicherung) amtlicher Natur ist (BGer 6B. 1110/2014 vom 19. August 2015, E. 1.3). Dass es sich bei der MEDAS ZIMB AG um eine privatrechtliche Aktiengesellschaft handelt, ändert nichts an der Tatsache, dass die MEDAS ZIMB AG eine öffentlich-rechtliche Funktion während der Begutachtung der Beschuldigten wahrnimmt.
- 3.3 Bei einem Explorationsgespräch im Rahmen einer MEDAS-Begutachtung handelt es sich somit um ein Gespräch, das aus öffentlich-rechtlicher Verpflichtung geführt wird. Nach der vorerwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung fallen solche Gespräche nicht unter den Schutzbereich von Art. 179^{ter} StGB, weshalb das beanzeigte Verhalten nicht den Tatbestand im Sinne von Art. 179^{ter} StGB erfüllt. Das Verfahren gegen die Beschuldigte ist folglich nicht anhand zu nehmen.
4. Der beschuldigten Person sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

verfügt:


1. Es wird keine Strafuntersuchung durchgeführt.
2. Die Verfahrenskosten trägt der Staat.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden (Art. 310 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO, § 12 Abs. 1 JG).

4. Zustellung an:

Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz


Jovanka Jordanoska, MLaw
Staatsanwältin

Genehmigt durch die Oberstaatsanwaltschaft:



Oberstaatsanwaltschaft
30. Juni 2017
Kanton Schwyz